

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Jahrespreissystem	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	3,69	3,04	62,39	0,69
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	5,49	3,97	91,80	0,52
Entnahme aus Niederspannung	7,14	5,00	113,52	0,74

Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung Monatspreissystem	Leistungspreis €/kW Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	10,40	0,69
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	15,30	0,52
Entnahme aus Niederspannung	18,92	0,74

Blindstrombedarf in ct/kv arh	Mittelspannungsnetz	0,97	Ct/kWh
Der angegebene Preis gilt für den 50% der Wirkarbeit übersteigenden Anteil der Blindarbeit.	Niederspannungsnetz	0,97	Ct/kWh

Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von Mittelspannungskunden	Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor wird gemäß Marktkommunikation übermittelt. Der Korrekturfaktor beträgt - soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen:	2,40	%

Preise für Reserveinanspruchnahme	0 - 200 h/a €/kW a	201 - 400 h/a €/kW a	401 - 600 h/a €/kW a
Entnahme aus Mittelspannung	30,71	36,85	42,99
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	34,34	41,21	48,07
Entnahme aus Niederspannung	44,59	53,50	62,42

Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung	Grundpreis	25,00	€/a
	Arbeitspreis	5,38	Ct/kWh

Netzentgelte für Nachtspeicherheizung mit abschaltbarem Bezug.	Grundpreis	25,00	€/a
Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers.	Arbeitspreis	2,99	Ct/kWh

Netzentgelte für Wärmepumpen mit abschaltbarem Bezug.	Grundpreis	25,00	€/a
Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers.	Arbeitspreis	2,99	Ct/kWh

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen. Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

Preise für Messung ,Ableseung und Datenbereitstellung für Kunden mit 1/4 h Leistungsmessung		
(regelmäßige Messung nach StromNZV)	Messung €/a	Messstellenbetrieb €/a
Entnahme aus der Mittelspannung	118,24	209,96
Entnahme MS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	118,24	94,87
Entnahme aus der Umspannung zur Niederspannung bzw. aus Niederspannung	118,24	122,16
Entnahme U MS/NS oder NS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	118,24	99,89

Preise für Messung ,Ableseung und Datenbereitstellung für Niederspannungskunden ohne Leistungsmessung		
	Messung €/a	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	4,60	8,00
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	8,00	19,50
Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	4,60	17,41
Zweitarifzähler gemäß §21b EnWG (ohne Tarifschaltung) *	8,00	26,34
Zweirichtungs-Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *	8,00	18,41
Preise für Messzusatzleistungen		
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt		15,21
Stromwandlersatz dreiphasig		22,27
Bereitstellung+ Betrieb GSM-Modem inkl. Karte		257,00
Bereitstellung+ Betrieb Festnetz-Modem		188,90
Zusätzliche monatliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	55,20	
Zusätzliche tägliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	118,00	

* Der Einbau elektronischer Zähler ist ab 01.01.2010 verpflichtend bei Neubauten oder größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG; bei Umrüstung von Bestandsanlagen, Turnustausch, Erweiterungen, Zusammenlegungen etc. erfolgt der Einbau nur auf Wunsch. Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

Abrechnung der Netznutzung		
Mittelspannung Lastprofilzählung für 12 Abrechnungen pro Jahr	136,20	€/a
Niederspannung Lastprofilzählung für 12 Abrechnungen pro Jahr	136,20	€/a
Niederspannung Eintarifzähler für 1 Abrechnung pro Jahr	11,35	€/a
Niederspannung Mehrtarif- und Smart-Meter-Zähler für 1 Abrechnung pro Jahr	12,00	€/a
Niederspannung Smart-Meter-Zähler (für 12 Abrechnungen pro Jahr)	136,20	€/a

Zusatzentgelte	
Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z.B. laufende Übermittlung der 1/4-Stunden-Lastdaten oder zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen	Nach Einzelfallkalkulation
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfallkalkulation
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach StromNAV

Gesetzliche Abgaben und Umlagen

Konzessionsabgaben	
Konzessionsabgaben sind laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen.	
Mittelspannung (MS)	Sonderverträge 0,11 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT)
	bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh
	bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh
	bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh
	über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	in der Schwachlastzeit (NT) 0,61 ct/kWh
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von: 0,11 ct/kWh	
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen) 0,11 ct/kWh	

Aufschläge gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002	
Zum 1. April 2002 trat das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft. Gemäß dem Gesetz werden die daraus entstehenden Mehrkosten als Zuschlagszahlung zu den Netzzugangspreisen in Ansatz gebracht. Das Gesetz unterscheidet drei Letztverbrauchergruppen:	
Verbrauchsgruppen	<u>Werte 2016</u>
<u>Letztverbrauchergruppe A</u> Für Strommengen von Letztverbrauchern ist für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,445 ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe B</u> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von	0,040 ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe C</u> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen; die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertest nachzuweisen. Die Umlage für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge beträgt:	0,030 ct/kWh
Die Höhe des Zuschlages für die ersten 1.000.000 kWh wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet die Höhe des Zuschlages jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.	

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2013

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der § 19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG auf 1.000.000 kWh geändert worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

In Ergänzung zu der oben beschriebenen Rückabwicklungssystematik im Verhältnis Übertragungsnetzbetreiber zu Verteilnetzbetreiber werden für die Weiterverrechnung der Umlagen im Verhältnis Verteilnetzbetreiber gegenüber Vertrieben und Endkunden entsprechend dem BDEW-Vorschlag 5 Umlagen gebildet und es ergeben sich danach 5 Letztverbrauchskategorien (Zonenmodell). Mit dem endgültigen Abschluss der Rückabwicklung im Jahr 2015 werden im Jahr 2016 die Letztverbrauchskategorien A, A+ und A++ zur Kategorie A' zusammengefasst.

<u>Verbrauchsgruppen</u>	<u>Werte 2016</u>
<u>Letztverbrauchergruppe A</u> Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz von:	0,378 ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe A+</u> Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz von:	0,378 ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe A++</u> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz von: <i>Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe A++ ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen.</i>	0,378 ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe B</u> Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von:	0,050 ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe C</u> Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von: <i>Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen.</i>	0,025 ct/kWh

Die Höhe der Zuschläge wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet die Höhe des Zuschlages jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-Novelle 2012

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

<u>Verbrauchsgruppen</u>	<u>Werte 2016</u>
<u>Letztverbrauchergruppe A</u> Für Strommengen bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle ist von Letztverbrauchern eine Umlage zu zahlen von:	0,040 ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe B</u> Für Strommengen, die über 1.000.000 kWh an einer Abnahmestelle hinausgehen, ist von Letztverbrauchern eine Umlage zu zahlen von:	0,027 ct/kWh
<u>Letztverbrauchergruppe C</u> Für Strommengen, die über 1.000.000 kWh an einer Abnahmestelle hinausgehen, ist von Letztverbrauchern, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, eine Umlage zu zahlen von: <i>Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen.</i>	0,025 ct/kWh

Die Höhe des Zuschlages für die ersten 1.000.000 kWh wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet die Höhe des Zuschlages jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV

	<u>Werte 2016</u>
Die Umlage gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die Verordnung zum 31.12.2015 endet und für den Zeitraum ab dem 01.01.2016 keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.	0,000 ct/kWh

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.